



Ing. Maurice Androsch

Landesrat für Gesundheit, Soziales, Asyl, Kinder- und Jugendhilfe und Tierschutz

GZ: AP-258/032-2016

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.04.2016

zu Ltg.-**915/A-5/182-2016**

-Ausschuss

St. Pölten, 19. April 2016

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Dr. Herbert Machacek betreffend privatwirtschaftliche Organisation des Notarzt-Systems in NÖ, Ltg.-915/A-5/182-2016, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

ad 1 – 5 und ad 7 – 8:

Nach § 1a Abs.1 NÖ Rettungsdienstgesetz (LGBl. NÖ 9430-3) ist das Land Niederösterreich zur Sicherstellung des überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes verpflichtet. Nach § 1a Abs. 2 NÖ Rettungsdienstgesetz zählt zu den Aufgaben des überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes der Notarztrettungsdienst und damit auch der Notarzteinsatzfahrzeugdienst.

Am 2.3.2016 erfolgte die Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens zum Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem Unternehmen im Oberschwellenbereich gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Bundesvergabegesetz 2006 (i.d.F. BGBl II 438/2015) im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union.

Ich ersuche um Verständnis, dass jegliche Informationen im Verhandlungsverfahren gemäß § 105 Abs. 6 BVergG bis zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung geheim zu halten sind.

Eine Einleitung von Vergabekontrollverfahren bzw. die Prüfung von Schlichtungsanträgen sind ein nicht unübliches Vorgehen im Vergabeverfahren und im zeitlichen Rahmenplan auch einbezogen.

ad 6:

Die notärztliche Versorgung ist derzeit in einem Vertrag geregelt, der mit Ende des Jahres 2016 ausläuft und selbstverständlich auch eine Vereinbarung über die Finanzierung enthält. Basis hierfür ist ein mit den Rettungsorganisationen Rotes Kreuz und ASBÖ vereinbartes Normkostenmodell.

ad 9:

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Maurice Androsch eh.